

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01396 vom 4. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01396

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01396 du 4 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01396 del 4 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1974, diplomierte Kinderkrankenschwester (Urk. 6/1), erlitt am 28. April 2000 einen Verkehrsunfall mit HWS-Distorsion, als sie aus einem Kreisel fahrend das vor ihr stehende Auto zu spät wahrnahm und trotz Vollbremsung mit diesem kollidierte (Delta-v 11-17 km/h). Zum Zeitpunkt des Unfalles arbeitete sie in einem Vollpensum in der Y.____. Die zuständige Unfallversicherung erbrachte die gesetzlichen UVG-Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder) und stellte diese per 3. September 2009 gestützt auf das Gutachten der Z.____, A.____ (Urk. 6/76/4-139) ein (Urk. 6/76/2-3), was durch das Bundesgericht am 9. Dezember 2011 mit Urteil 8C_730/2011 mit der Begründung bestätigt wurde, dass der Auffahrkollision vom 28. April 2000 für die noch bestehenden Beschwerden keine rechtserhebliche Bedeutung zukomme (Urk. 6/172). Am 22. November 2000 meldete sich die Versicherte unter Angabe einer HWS-Distorsions-Symptomatik bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug (Berufsberatung, Umschulung, Rente) an (Urk. 6/3).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte berufliche und erwerbliche Abklärungen und nahm in der Folge die berufliche Eingliederung an die Hand. Nachdem die Versicherte nach dem Unfall zuerst voll arbeitsunfähig war, steigerte sie ihr Arbeitspensum von 25 % auf 60 % und ab August 2001 auf 70 % (Urk. 6/16). Die IV-Stelle übernahm im Rahmen einer Umschulung die Kosten für eine berufsbegleitende Ausbildung in Bewegungsanalyse sowie drei Einzelseminare in Integrativer Bewegungs- und Tanztherapie mit Kindern (Verfügung vom

6. November 2002, Urk. 6/3

E. 3

). Mit Verfügung vom 10. August 2004 wurden die beruflichen Massnahmen aufgehoben, da die Versicherte die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste (Urk. 6/50). Am 21. Dezember 2009 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass sie die Kosten für ein Belastbarkeitstraining bei der B.____ übernehmen werde (Urk. 6/89). Am 16. Februar 2010 brach die Versicherte die Massnahme aufgrund ihres Gesundheitszustands ab (Schlussbericht B.____, 17. Februar 2010, Urk. 6/102), worauf die IV-Stelle die berufliche Massnahme am 9. März 2010 aufhob (Urk. 6/105). Mit Vorbescheid vom 22. April 2010 stellte die IV-Stelle der Versicherten ab April 2001 eine Viertelsrente, ab 1. Juli 2002 eine ganze und ab 1. April 2003 eine Dreiviertelsrente in Aussicht (Urk. 6/111). In ihrer Stellungnahme vom 25. Mai 2010 beantragte die Versicherte, es sei ihr ab April 2001 eine ganze Rente auszurichten (Urk. 6/116). Mit Verfügung vom 21. September 2010 bestätigte die IV-Stelle ihren Vorbescheid vom 22. April 2010 (Urk. 6/120; Urk. 6/122).

Nachdem die Versicherte am 8. Februar 2011 der IV-Stelle ein Schreiben mit Ausführungen zum Valideneinkommen zugestellt hatte (Urk. 6/137) , hob diese am 3. März 2011 die Verfügung vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.